



Spitzenverband

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0186(4)
gel. VB zur öAnhörung am 06.07.
16_NPS
29.06.2016

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 28.06.2016

**zum Entwurf der Bundesregierung
eines Gesetzes zur Bekämpfung
der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe**

und

**zum Antrag der Fraktion Die Linke
„Für eine zeitgemäße Antwort
auf neue psychoaktive Substanzen“**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz) verfolgt das Ziel, die Verbreitung von neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) zu bekämpfen und so ihre Verfügbarkeit als Konsum- und Rauschmittel einzuschränken. Der unlizenzierte Verkehr mit diesen Substanzen, die nicht alle unter den Arzneimittelbegriff fallen, unterliegt, wie durch den Europäischen Gerichtshof befunden wurde, nicht dem Arzneimittelgesetz (AMG). Mangels Listung in den Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz (BtmG) ist der Verkehr aber auch nicht auf dieser Basis verboten. Die Aktualisierung der Anlagen des BtmG erfolgt unvermeidlich mit Verzug zum Auftreten einer neuen Verbindung, weswegen eine Strafbarkeitslücke entsteht. Diese Regelungslücke soll geschlossen werden.

Dazu soll auf Basis der chemischen Grundstrukturen der NPS und möglicher Substituenten eine weitgehende Definition aller zurzeit denkbaren Varianten der relevanten NPS aus den Gruppen der Cannabinoide und der 2-Phenethylamine bzw. Cathinone erfolgen. Alle von dieser Definition erfassten Stoffe sollen künftig einem Verkehrsverbot für neue psychoaktive Substanzen unterfallen, wobei Ausnahmen für Arzneimittel und vom jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik anerkannte Verwendungen der NPS vorgesehen sind.

Der GKV-Spitzenverband ist der Auffassung, dass es einer gesamtgesellschaftlich getroffenen Entscheidung hinsichtlich einer Ausweitung der Prohibition psychoaktiver Substanzen bedarf. Insofern nimmt der GKV-Spitzenverband zu diesem Sachverhalt keine Stellung.

Unter der Prämisse, das Ziel des weitgehenden Verbots psychoaktiver Substanzen sei gesamtgesellschaftlich als wünschenswert anzusehen, erscheinen die Regelungen einer prospektiven Beschreibung möglicher NPS des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zielführend. Es ist aber zu hinterfragen, ob nicht auch weitere Substanzgruppen einer analogen Regelung zugeführt werden sollten.

Der ebenfalls vorliegende Antrag der Fraktion Die Linke „Für eine zeitgemäße Antwort auf neue psychoaktive Substanzen“ beschreibt den Prohibitionsansatz der Drogenpolitik für gescheitert. NPS seien eine Folge des Verbots des Verkehrs mit den NPS zugrundeliegenden, bekannten psychoaktiven Substanzen. Daher sei der angemessene Ansatz zur Bekämpfung der Verbreitung der NPS, anstelle einer Ausweitung der Prohibition regulierte und nichtkommerzielle Abgabemo-

delle für bekannte Rauschmittel zu schaffen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, entsprechende gesetzliche Initiativen zu starten oder bereits laufende Initiativen zu unterstützen.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbands ist zuvorderst das Ziel zu verfolgen, den Konsum von Rauschmitteln in der Gesellschaft zu verringern. Aufgrund der Schwarzmarktverfügbarkeit von missbräuchlich eingesetzten, im Rahmen der Substitution Opiatabhängiger ärztlich verordneten Ersatzdrogen und damit einhergehenden Gesundheitsrisiken und Todesfällen erscheint eine Ausweitung der regulierten Abgabe weiterer Rauschmittel nicht zielführend.

Ein besonderer Schwerpunkt ist bei der Gestaltung der gesetzlichen Regelungen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu legen, die als besonders vulnerabel für negative Folgen des Konsums psychoaktiver Substanzen angesehen werden müssen. Dieser birgt ein – je nach Substanz unterschiedlich stark ausgeprägtes – Abhängigkeitsrisiko und für die meisten Substanzen und Substanzklassen ist eine, teils auch kausale Assoziation mit psychischen und physischen Erkrankungen beschrieben. Diese belasten direkt die Betroffenen und die Gesellschaft; durch den Konsum von Rauschmitteln verursachte Folgekosten entstehen dabei größtenteils zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Eindämmung des Konsums von psychoaktiven Substanzen ist daher sowohl im Interesse der Betroffenen, im Interesse der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler als auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive wünschenswert.